

Die straflose Selbstanzeige

DBG 175 III, StHG 56 I^{bis}



Von *Michael Leysinger*, Inhaber *Leysinger Tax & Finance Consultants Ltd.*

Magnus D. hat vor 12 Jahren von seinem unterdessen verstorbenen Vater ein un versteuertes Wertschriftenvermögen zum damaligen Wert von 400'000 Franken erhalten. Durch geschickte Anlagen konnte der Wert verdoppelt werden. Dieses Vermögen hat Magnus D. in seiner Steuererklärung nie deklariert.

In der letzten Zeit hat Magnus D. aus den Medien vernommen, dass die Steuerbehörden auf internationaler Ebene einen Austausch von Steuerdaten planen, um die nicht deklarierten Vermögen und die daraus resultierenden Erträge zu besteuern. Kommt noch dazu, dass sein langjähriger Bankberater kürzlich pensioniert wurde und sein junger Nachfolger bei einem der letzten Beratungsgespräche vorsichtig darauf hindeutete, dass die Bank in Zukunft nur noch steuerkonforme (d.h. steuerlich korrekt deklarierte) Wertschriftendepots betreuen wolle.

Das machte Magnus D. hellhörig. Bei einem Abendessen mit einem befreundeten Rechtsanwalt, Markus F., kam Magnus D. auf diese Sache zu sprechen. Markus F. empfahl ihm, die Angelegenheit mit einer bestens ausgewiesenen Steuerfachperson, in diesem Fall

Daniela K., zu besprechen. Daniela K. riet Magnus D., sie zu beauftragen, bei den zuständigen Steuerbehörden eine «straflose Selbstanzeige» zu deponieren. Er müsse dann die nicht deklarierten Erträge (Zinsen, Dividenden etc.) als Einkommen und den Verkehrswert des Wertschriftendepots per Ende Jahr als Vermögen nachversteuern. Und das für die letzten 10 Jahre. (Warum 10 Jahre? Nach 10 Jahren kann der Staat laut Gesetz kein Nachsteuerverfahren mehr einleiten.) Es wird keine Strafsteuer verhängt, weil Magnus D. erstmals eine Steuerhinterziehung selbst angezeigt hat. Hingegen wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt. Gemäss Daniela K. sollen die erzielten Kapitalgewinne steuerfrei sein, da das Wertschriftendepot Bestandteil des Privatvermögens von Magnus D. ist. Ferner klärt Daniela K. ab, ob durch diese straflose Selbstanzeige noch Erbschaftssteuern fällig werden. Das ist nicht der Fall, denn der ehemalige Wohnsitzkanton des verstorbenen Vaters kennt im Verhältnis Vater/Sohn keine Erbschaftsteuer und diese wäre – auch wenn es eine gäbe – ohnehin verjährt. Daniela K. macht eine überschlagsmässige Berechnung der nach-

zuzahlenden Steuern und Zinsen. Magnus D. muss damit rechnen, dass er ca. 90'000 Franken nachzahlen muss. Der genaue Betrag kann erst dann ermittelt werden, wenn die Wertschriftendepotauszüge der letzten 10 Jahre vorliegen.

Nach längerem Überlegen (Magnus D. «reut» es, dem Staat so viel Geld zu geben) springt Magnus D. über seinen Schatten und verlangt bei der Bank die Depotauszüge der letzten 10 Jahre, jeweils valuiert auf Jahresende. Die Bank verrechnet dafür in Anbetracht dessen, dass Magnus D. ein langjähriger und treuer Kunde ist, eine reduzierte Gebühr von 500 Franken. Jetzt kann Daniela K. die notwendigen Nachsteuer- und Verzugszinsberechnungen vornehmen und kommt auf einen nachzuzahlenden Betrag von rund 85'000 Franken.

Daniela K. bereitet die straflose Selbstanzeige vor, indem sie vorerst dem zuständigen Steueramt meldet, dass Magnus D. sie beauftragt hat, eine straflose Selbstanzeige einzureichen. Sie braucht für die detaillierte Eingabe noch Zeit und beantragt, dass ihr eine Frist von 60 Tagen gewährt wird. Die Eingabe wird vom Steueramt bestätigt. Das ist sehr wichtig, denn wenn das

Steueramt von dritter Seite eine Meldung erhält, dass Magnus D. Einkünfte und Vermögenswerte nicht korrekt deklariert hat, ist keine straflose Selbstanzeige mehr möglich. Das wäre für Magnus D. deshalb fatal, weil dann neben der Nachsteuer noch eine Strafsteuer bzw. Busse erhoben würde; diese beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer – oder anders ausgedrückt: Statt die einfache Steuer zu bezahlen, müsste Magnus D. den doppelten Betrag als Nachsteuer und Busse «abdrücken».

Nach 60 Tagen (die Frist kann in der Regel bei sachgemässer Begründung auch verlängert werden) reicht Daniela K. dem zuständigen Steueramt eine Aufstellung ein, aus der hervorgeht, wieviel Einkünfte (Zinsen, Dividenden) und Vermögenswerte (Stand des Wertschriftendepots jeweils per 31. Dezember) Magnus D. nicht deklariert hat. Begleitet wird diese Aufstellung durch die Depotauszüge der letzten 10 Jahre. Damit hat das Steueramt nun sämtliche Unterlagen, die es ihm gestatten, für jedes Jahr eine nachträgliche Veranlagung und Steuerberechnung vorzunehmen. Selbstverständlich kommen alle drei Steuerhoheiten (Bund, Kanton und Gemeinde) zum Zug.

Anlässlich eines Ehemaligentreffens – an dem Magnus D. auch teilnimmt – wird im kleinen vertrauten Kreis die Frage debattiert, dass eigentlich das Nachsteuerverfahren für nicht deklarierte Wertschriftenerträge nicht gestattet sein dürfte, weil ja darauf bereits auf Zinsen und Dividenden die Verrechnungssteuer von 35% erhoben wurde. Das sei bereits mehr als der durchschnittliche Steuersatz in der Gemeinde, in der Magnus D. wohnhaft ist. Magnus D. findet das auch, zumal er in seinem Depot viele Anlagen hat, auf deren Erträgen (Zinsen, Dividenden) die Verrechnungssteuer jeweils abgezogen wurde. Damit – so meint Magnus D. – sei er ja fein raus und könne die bereits bezahlte Verrechnungssteuer von den 85'000 Franken abziehen. Er telefoniert mit Daniela K. und teilt ihr seine neu gewonnenen Erkenntnisse mit. Daniela K. hat kein Ohr für diese Argumentation. Die Verrechnungssteuer – so Daniela K. – sei wohl eine Sicherungssteuer, aber diese wechselt ihren

Charakter zu einer Defraudantensteuer, wenn die Erträge in der Steuererklärung nicht ordnungsgemäss deklariert werden. Wer also nicht ordnungsgemäss seine der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge (Zinsen, Dividenden) deklariert, der verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer; damit wird diese zur definitiven (und zusätzlichen) Einkommenssteuer. Diese Auskunft findet Magnus D. aus nachvollziehbaren Gründen nicht sehr «lustig» zumal er in den letzten 10 Jahren gesamthaft ca. 20'000 Franken Verrechnungssteuer bezahlt hat. Die gesamte Steuerbelastung beträgt nun schon 105'000 Franken.

Magnus D. überlegt sich nun, ob er wohl nicht gescheiter nichts getan hätte. Denn die Belastung mit Einkommens- und Vermögenssteuer, Verrechnungssteuer sowie Zinsen mit gesamthaft 105'000 Franken scheinen ihm doch recht «happig». Er bespricht dies mit seinem Freund und Anwalt, Markus F. Dieser macht ihn darauf aufmerksam, dass die Banken schon bald – Bankgeheimnis hin oder her – keine steuerunehrlichen Kunden mehr haben möchten. Diese stellen für eine Bank ein potenzielles Gefahrenrisiko dar, wodurch sie zur Geschäftsaufgabe und/oder happigen Strafzahlungen gezwungen werden könnten. Deshalb unterstützten viele Banken die OECD-Initiative AIA (automatischer Informationsaustausch).

Die Schweiz hat mit allen EU-Mitgliedstaaten und Australien ein solches AIA-Abkommen unterzeichnet und wird ab 2018 die Banken verpflichten, die Vermögensbestände und Vermögenserträge der Jahre 2017 und folgende nach einem bestimmten Standard zu melden. Andere Staaten tun dies bereits ein Jahr vorher (sog. early adopters). Jeder (steuerunehrliche) Bankkunde wird sich – ob nun das Bankgeheimnis bestehen bleibt oder nicht – mit dieser AIA-Frage auseinandersetzen müssen. Will er seine Steuersituation nicht regulieren (beispielsweise durch eine straflose Selbstanzeige), muss er damit rechnen, dass seine Bank das Kundenverhältnis aufkündigt. Will er das nicht, so bleibt ihm nichts anderes übrig als den Weg zu gehen, den Magnus D. gegangen ist.

Währendem Magnus D. seine offenen Steuerangelegenheiten reguliert hat,

ist dies bei seinem Nachbarn und Freund, Malus R., nicht der Fall. Malus R. hat ein Schwarzgeldkonto bei einer Bank, die ihm ohne Nachdruck – aber immerhin – empfohlen hat, diese Bankbeziehung mit dem Steueramt zu regularisieren oder, anders ausgedrückt, eine straflose Selbstanzeige zu beantragen. Ohne Nachdruck deshalb, weil Malus R. ein guter Kunde ist und sein Wertschriftenportfolio aktiv bewirtschaftet. Jede Woche – ja, fast jeden Tag – kauft und verkauft Malus R. an der Börse Aktien, Optionen und andere Wertschriften-Derivate. Malus R. konsultiert ebenfalls die Steuerberaterin Daniela K. und übergibt ihr die Akten.

Daniela K. erschrickt, als sie den Ordner von Malus R. durchsieht: Jede Menge Belege betreffend Dividenden- und Zinsgutschriften, Käufe und Verkäufe aller Art. «Da», so überlegt sie sich, «müssen wir vorher eine Buchhaltung erstellen und zwar für die letzten 10 Jahre. Das wird sehr aufwendig; ich muss das mit Herrn R. besprechen.» Als weiteres Resultat ihrer Überlegungen kommt sie zum Schluss, dass es sich, anders als im Fall Magnus D., bei Malus R. – steuerlich gesehen – um einen selbständig erwerbenden Wertschriftenhändler handelt. Für solche Wertschriftenhändler werden die Kapitalgewinne besteuert, da diese aus Geschäfts- und nicht aus Privatvermögen stammen. Diese Kapitalgewinne unterliegen nicht nur der Einkommenssteuer, sondern es müssen auch noch die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO) von ca. 10% abgeliefert werden. Das gibt eine teure Sache (Buchhaltungskosten, Steuern auf Vermögensertrag und Kapitalgewinne, Sozialversicherungsbeiträge, Vermögenssteuer). Überschlagsmässig rechnet sie mit einer Gesamtbelastung von knapp 50% der erwirtschafteten Erträge (die «Verrechnungssteuer-Falle», s. oben) noch nicht einmal eingerechnet.

Malus R. hat in den sauren Apfel gebissen und seine Steuersituation bereinigt. Auf Anraten von Daniela K. bewirtschaftet er sein Wertschriftenvermögen künftig über eine Aktiengesellschaft; das ist für ihn steuerlich günstiger.

mcl@ltam
www.leysinger.tax